

Vereinssatzung

RC Freunde Berlin

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen RC Freunde Berlin.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die gemeinsame Pflege und Förderung des Modellsports und des Eigenbaus von Modellen aller Modellbaurichtungen. Insbesondere soll Augenmerk auf die Einbeziehung der Jugend gelegt werden.
2. Der Verein soll speziell Interessierte, altersunabhängig, bei der Herstellung von Modellen fördern und als Plattform zum Wissensaustausch über die Handhabung, Pflege, Wartung und Betrieb dienen.
Die sichere und umweltverträgliche Bedienung aller RC Modelle soll gefördert werden.
3. Durch folgende Mittel sollen die Vereinszwecke erreicht werden:
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen;
 - Unterstützung bei der Lösung von Problemen die bei Modellbauarbeiten auftreten;
 - Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen bei den Arbeitsabläufen, Elektrotechnik, Elektronik und Mechanik;
 - Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Modellbetriebes;
 - Teilnahme an Vereins- und anderen Meisterschaften
4. Durch ideelle und materielle Förderung des Vereins dürfen die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Vereins nicht eingeschränkt werden.
5. Zweck des Vereins ist auch der Erhalt und die Pflege einer Modellbahn.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert und unterstützt, und die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn dem Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag, auf einem vorgesehenen Vordruck, vorliegt und der Vorstand die Aufnahme des Bewerbers in den Verein beschließt.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene (ab 18 Jahren)
 - Jugendliche (von 14 bis 18 Jahren)
 - Kinder (von 10 bis 14 Jahren)
 - Kinder (unter 10 Jahren)
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung,
Die Kündigung muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats schriftlich erfolgen.
 - Ausschluss,
Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane, verhält es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft, verhält es sich grob unsportlich oder gerät es trotz schriftlicher Mahnungen mehr als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - oder den Tod des Mitgliedes.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Es besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die monatlich im Voraus fällig sind und bis 03. des laufenden Monats einbezahlt werden müssen, und zur Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Vereinskonto eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr regelt.
3. Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand in Einzelfällen ein Strafgeld von bis zu 50 Euro verhängen.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestreben und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt, kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsstunden, ersatzweise zur Zahlung einer Gebühr, gemäß der Beitragsordnung verpflichtet.
6. Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern bei Unfällen oder Schäden, außer bei vorsätzlichem Verschulden des Vereins.
§ 31a Absatz 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes 1. Halbjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie Beschließt über Beiträge und Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und schriftlich im Protokoll aufgenommen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzendem und 2. Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Alle zwei Jahre beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des bestehenden Vorstands und führt eine Neuwahl durch.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Aufgaben des Kassenprüfers sind die Prüfung der Vereinskasse und Buchhaltung und die Berichterstattung der Prüfungsergebnisse gegenüber der Mitgliederversammlung. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
2. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung per Handzeichen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Kassenprüfers und führt eine Neuwahl durch.

§ 11 Haftung

Für die, aus dem Betrieb des Vereins, entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern und anderen Personen gegenüber nicht, außer bei vorsätzlichem Verschulden des Vereins.

§ 12 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert und bearbeitet.
2. Durch ihr Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung seiner Daten.
4. Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungs- oder Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an „Sonnenhof – Hospiz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Wilhelm-Wolff-Straße 38 in 13156 Berlin“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2025 in Berlin beschlossen, und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.